



S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 25. März 1993

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 25. März 1993 erhält folgende Fassung:

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet.
Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.
Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
 - b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
 - c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.
 - d) Ersatz für Verbrauchskosten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 29. November 2001

RIEHL
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Schriesheim**

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

1. Personalkosten

Je Feuerwehrangehörigen und Stunde

1.1	für einen Angehörigen der Feuerwehr	12,80 €
1.2	Bei Verdienstaussfall im Betrieb/Dienststelle zusätzlich für diese Zeit: Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist der entstehende Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe zu zahlen.	20,50 €
1.3	Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage)	2,60 €
1.4	Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich berechnet.	

2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

2.1	Grundkosten
2.2	Betriebskosten
2.3	Bereitstellungskosten
2.4	Kilometerkosten

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind sowie bei Feuersicherheitswachen.

3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten Euro/Einsatz	Bereitstellungs- kosten Euro/Tag	Betriebskosten Euro/Std.	Km- Kosten Euro(Km)
1. Löschfahrzeuge LF 16, TLF 16, LF 24, TLF 24	51,20	51,20	51,20	1,60
2. LF 8, TLF 8, TSF 8	38,40	38,40	38,40	1,60
3. Kraftfahrdrehleiter Rüst- u. Gerätewagen über 7,5 to zGG	76,70	76,70	76,70	1,60
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, GW usw. VW- Pritschenwagen)	25,60	25,60	25,60	1,10
5. Transportanhänger	10,30	10,30	10,30	0,60
6. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraul. Geräte			15,40	
7. Tragbare motorgetriebene Geräte			10,30	

4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz Euro	Wartung, Pflege, Reparatur Euro
1. Leitern (tragbar und mechanisch)	7,70	
2. Schläuche pro Stück	5,20	5,20
3. Sonstige nicht aufgeführte Geräte (Be- u. Entlüftungs- geräte, Beleuchtungsgeräte etc.)	2,60	

5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

- 5.1 Grundkosten pro Einsatz
- 5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion
- 5.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz Euro	Reinigung Desinfektion Euro/Stück	Füllkosten Euro/pro Fl.
Atemschutzgerät	10,30	5,20	
Atemschutzmaske	2,60	2,60	
Pressluftflasche			3,60
Ölanzug	10,30	12,80	
Hitzeschutzanzug	38,40		
Gas/Säureschutzanzug	38,40	38,40	

6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde	Euro 7,20
Bereitstellung von Fahrzeugen (zuzüglich Fahrtkosten)	siehe Ziffer 3

8. Technischer Fehlalarm/mutwillige Alarmierung

1. Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug	Euro 102,30
2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen	Euro 12,80

9. Entsorgung

Für die Entsorgung von Ölbindemittel und für die Entsorgung anderer gefährlicher Stoffe werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

10. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die in der Kostenregelung ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist sowie für Sonderleistungen, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr erhoben werden.